

Inhaltsübersicht

<b>Ausnahmen vom Bruttonachweis</b> .....	1
<b>1 Vorbemerkungen</b> .....	1
<b>2 Grundsatz</b> .....	2
<b>3 Absetzungen von den Einnahmen</b> .....	2
<b>4 Absetzungen von den Ausgaben</b> .....	2
<b>5 Frei</b> .....	4
<b>Einzelnachweis</b> .....	4
<b>6 Grundsatz</b> .....	4
<b>7 Besonderheiten</b> .....	4

**Ausnahmen vom Bruttonachweis**

**1 Vorbemerkungen**

1.1 Das Bruttoprinzip bei der Ausführung des kameralen Haushaltsplans erfordert, dass aus den Büchern die kassenmäßigen Vorgänge in ihrem wirklichen Ablauf zu ersehen und demgemäß alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag und – als Folge von § 15 - getrennt voneinander gebucht werden. Vom Bruttoprinzip kann jedoch durch Absetzungen abgewichen werden.

Absetzungen dürfen – soweit nachstehend nicht geregelt – nur vorgenommen werden, wenn dies durch das Haushaltsgesetz, den Haushaltsplan oder in begründeten Fällen durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zugelassen wird.

1.2 Bei der Ausführung des doppelischen Produkthaushalts gilt grundsätzlich das Verrechnungsverbot nach § 246 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), nach dem in der Vermögensrechnung Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden dürfen.

1.2.1 Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn Forderungen und Verbindlichkeiten z. B. nach den §§ 387 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegeneinander aufgerechnet werden können.

In der Ergebnisrechnung dürfen im laufenden Haushaltsjahr Bestandserhöhungen mit Bestandsminderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, Erlösschmälerungen mit den Umsatzerlösen (z. B. Skontobuchungen und zurückgewährte Entgelte) und bestimmte Steuererstattungen mit Steuernachzahlungen verrechnet werden.

1.2.2 Die nachfolgenden Nr. 2 bis 7.4 finden bei der Ausführung des doppelischen Produkthaushalts keine Anwendung.

## **2 Grundsatz**

Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe oder Einnahme abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76 Abs. 2) oder ein Ausgaberechtes gebildet ist (§ 45 Abs. 2 und 3). Entsprechendes gilt für Gruppenverwechslungen.

## **3 Absetzungen von den Einnahmen**

3.1 Von den Einnahmen sind abzusetzen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind,

3.1.1 Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften, (als solche gelten die Kosten für Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Beurkundung, Transport, Versicherung, die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstandes bis zur Höhe von 500 EUR im Einzelfall u. a.).

3.1.2 Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Staates, insbesondere gemäß § 1936 BGB.

3.2 Von den Einnahmen sind auch nach Abschluss der Bücher abzusetzen

3.2.1 zurückzuzahlende Steuern, steuerähnliche Abgaben und EU-Eigenmittel (Hauptgruppe 0), Gebühren, sonstige Entgelte, Geldstrafen und Geldbußen einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten (Gruppe 111 und 112),

3.2.2 Erstattungen von Beträgen, die zusammen mit Gebühren, sonstigen Entgelten, Geldstrafen und Geldbußen einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten (Gruppen 111 und 112) erhoben werden, dem Land nicht zustehen und deshalb an die Berechtigten weiterzuleiten sind,

3.2.3 zurückzuzahlende Mieten und Pachten (Gruppe 124),

3.2.4 Rückzahlungen von Zuweisungen und Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppen 21, 23 und 33),

3.2.5 zurückzuzahlende Nachlassgelder (an nachträglich festgestellte natürliche Erben).

## **4 Absetzungen von den Ausgaben**

4.1 Von den Ausgaben sind abzusetzen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind, Nebenerlöse bei Erwerbsgeschäften – z. B. aus der Rückgabe von Verpackungsmaterial; nicht dagegen Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial, Abfällen, Fundsachen (Gruppe 119) und aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Gruppe 132).

4.2 Von den Ausgaben sind auch nach Abschluss der Bücher abzusetzen

- 4.2.1 Überzahlungen von Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige (Obergruppe 41), Bezüge und Nebenleistungen (Obergruppe 42), Versorgungsbezüge und dgl. (Obergruppe 43) sowie Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Obergruppe 44), die an das Land rückgezahlt werden,
- 4.2.2 Erstattungen von Übergangsgeldern an Tarifbeschäftigte durch den jeweiligen Versicherungsträger,
- 4.2.3 Erstattungen von Postentgelten (z. B. Porto, Paketzustellung, Postfach) und Leistungsentgelten für Telekommunikation (z. B. Fernmelde-, Anschluss-, Leitungs- und Geräteentgelte für Einrichtungen) sowie für die Anfertigung von Fotokopien, sofern solche Beträge nicht mit anderen Einnahmen gemeinsam zu erheben und nachzuweisen sind<sup>1)</sup>,
- 4.2.4 Erstattungen durch Behörden für anteilige Lieferungen und Leistungen, die gemeinsam beschafft oder bewirkt worden sind, jedoch nur soweit sächliche Verwaltungsausgaben in Betracht kommen; nicht dagegen, soweit veranschlagt, durchlaufende Posten (Gruppen 382 und 982),
- 4.2.5 Nebenerlöse, die bei Bauarbeiten anfallen u. a. durch Verkauf von Altmaterial,
- 4.2.6 Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen (Schadenersatzleistungen) bei der Durchführung von Baumaßnahmen für Schäden, zu deren Beseitigung Baumittel verwendet wurden oder zu verwenden wären. Dies gilt nicht für Vertragsstrafen,
- 4.2.7 Erstattungen für Abschlagszahlungen (z. B. für den Bezug von Energie, Wärme, Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung) bei der Schlussabrechnung (nicht aber freiwillige Rückvergütungen) sowie von zu viel gezahlten Heizungskosten bei Mieträumen.
- 4.3 Zurückzuzahlende Zuwendungen sind von den Ausgaben nur abzusetzen, soweit sie noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden. Sie sind auch nach Abschluss der Bücher von den Ausgaben abzusetzen, soweit sie im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund ebenso verfährt oder dies zulässt. Zuwendungen, die aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (§ 48 Abs. 2 FAG) oder aus zweckgebundenen Mitteln finanziert wurden, sind auch nach Abschluss der Bücher von den Ausgaben abzusetzen.

---

<sup>1)</sup> Die Einnahmen aus Fernsprechentgelten bei privater Nutzung von Behördenanschlüssen sind abzusetzen.

**5**        **frei**

## **Einzelnachweis**

**6**        **Grundsatz**

Der für die Buchung vorgesehene Titel ist grundsätzlich der Titel, unter dem die Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan veranschlagt ist.

**7**        **Besonderheiten**

7.1        Der rechnungsmäßige Nachweis der Bezüge bei Abordnungen richtet sich nach § 50 Abs. 3 und den dazu geltenden Bestimmungen.

7.2        frei

7.3        Der Gruppierungsplan gliedert die Einnahmen und Ausgaben auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. Soweit bei der Veranschlagung bei einem Haushaltsansatz Ausgaben verschiedener Einnahme- oder Ausgabearten veranschlagt wurden (ökonomische Zuordnung des Ansatzes nach dem Schwerpunkt), verbleibt es hierbei auch bei der Haushaltsführung. Folgende Besonderheiten sind aber zu beachten:

7.3.1      Soweit aus Mitteln für Zuweisungen oder Zuschüsse ein Darlehen gewährt wird, ist dieses bei der nach dem Gruppierungsplan maßgeblichen Gruppe zu buchen (z. B. nicht bei dem bei Gruppe 686 veranschlagten Zuschuss, sondern unter der Gruppe 863). Tritt hierdurch eine Überschreitung des Ausgabeansatzes ein oder wird eine Buchung bei einer im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Gruppe erforderlich, so handelt es sich nur formell um eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe; die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 gilt insoweit allgemein als erteilt.

7.3.2      frei

7.4        In den Fällen der Nr. 7.3.1 müssen bei der Gruppe, bei der die Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind, Minderausgaben in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden; in die Haushaltsrechnung (Anlage 1) sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.